

Vertragsentwurf

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Kleinmachnow

Stadt Teltow

Gemeinde Stahnsdorf

vorgelegt von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Janko Geßner

Rechtsanwalt Dr. Martin Jansen

A. Zweck des Vereinbarungsentwurfes

Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf sowie die Stadt Teltow (nachfolgend „die Gemeinden“ bzw. „die Gesellschafter“) wollen mit Blick auf das Freibad Kiebitzberge in Kleinmachnow zukünftig vertieft zusammenarbeiten:

- Die Gemeinden werden daher eine gemeinsame Tochtergesellschaft – die **Freibad Kiebitzberge GmbH** (nachfolgend: „Freibad GmbH“ bzw. „Gesellschaft“) – gründen, deren öffentlicher Zweck auf die Verwaltung und den Betrieb des Freibades Kiebitzberge nebst damit verbundener Grundstücksverwaltung ausgerichtet ist; die Gesellschaft erbringt dabei als gemeinsame Besitz- und Betriebsgesellschaft alle mit dem Gesellschaftszweck verbundenen Leistungen selbst und erhält alle hieraus resultierenden Einnahmen. Sie ist berechtigt, einzelne Aufgaben unter Zuhilfenahme und Beauftragung Dritter zu erbringen;
- Von den Geschäftsanteilen an der Freibad GmbH werden Kleinmachnow 49,8 %, Teltow 32,2 % und Stahnsdorf 20 % halten. Die Anteilsverteilung von Teltow und Stahnsdorf im Verhältnis untereinander erfolgt in Anlehnung an die jeweiligen Einwohnerzahlen („Einwohnerschlüssel“). Die Gemeinde Kleinmachnow ist als Mehrheitsgesellschafter bereit, im Rahmen dieser interkommunalen Kooperation den verhältnismäßig größten finanziellen Anteil zur Förderung des Gesellschaftszwecks zu übernehmen, da sich das Freibad auf ihrem Gemeindegebiet befindet und das Grundstück in ihrem Eigentum verbleibt; die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung aller drei Gesellschafter. Eine Beteiligung Privater an der gemeinsamen Gesellschaft ist ausgeschlossen;
- Zur Erreichung und dauerhaften Sicherung des Gesellschaftszwecks sollen u. a. Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung und Attraktivierung des Freibades ermöglicht werden; das hierzu erforderliche Kapital wird der Freibad GmbH von den Gesellschaftern durch Bareinlagen auf das Stammkapital sowie im Wege weiterer Nachschüsse in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Dabei sollten sämtliche Kapitalzuführungen nach dem Willen der Gemeinden als „sons-

tige Zuzahlung“ i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Gesellschaft erfolgen.

- Die Freibad GmbH wird daher bei Bargründung in 2013 mit einem Stammkapital von in Summe 1,0 Mio. EUR ausgestattet, das von den Gemeinden entsprechend ihrer Geschäftsanteile aufzubringen ist; die Gemeinden verpflichten sich weiterhin, in den Jahren 2014 bis 2017 in Summe maximal 1,0 Mio. EUR jährlich zuzüglich einer 2%igen Indexierung, beginnend ab 2013, entsprechend ihrer Geschäftsanteile in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nachzuschießen, bis das erforderliche Investitionskapital erreicht ist. Darüber hinaus werden die Gemeinden auf gleiche Weise, beginnend ab dem Jahre 2013, zum Zwecke des etwaigen Verlustausgleichs in Summe maximal 400 TEUR jährlich zuzüglich einer 2%igen Indexierung, beginnend ab 2013, in die Kapitalrücklage der Freibad GmbH nachschießen. Die Beteiligungshöhe der einzelnen Gemeinde am Verlustausgleich im Verhältnis zu ihren Mitgesellschaftern richtet sich dabei nach ihrem jeweiligen Geschäftsanteil;
- Der Freibad GmbH werden demzufolge von den Gemeinden im Wege des Stammkapitals in 2013 insgesamt 1,0 Mio. EUR, in 2014 bis 2017 insgesamt 1,4 Mio. EUR zuzüglich einer 2%igen Indexierung, beginnend ab 2013, sowie ab 2018 jährlich insgesamt 400 TEUR Mio. EUR zuzüglich einer 2%igen Indexierung, beginnend ab 2013, zur Förderung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellt;
- Die Sanierung des Freibades durch die Freibad GmbH soll sukzessive, jeweils in den Wintermonaten der Jahre 2014 bis 2016, erfolgen. Das Sanierungskonzept soll von einem fachlich geeigneten externen Geschäftsführer entwickelt werden, der nach Gesellschaftsgründung im Wege der Stellenausschreibung ermittelt und durch zeitlich auf drei Jahre befristeten Anstellungsvertrag an die Gesellschaft gebunden wird;
- Das in Kleinmachnow befindliche Freibad-Grundstück wird (inkl. darauf befindlicher Gaststätte und Einfamilienhaus) im Wege eines sog. „Erbpachtmodells“ als eigentumsähnliches Recht in die gemeinsame Freibad GmbH eingebracht. Hierzu wird ein Erbbaurechtsvertrag zwischen Kleinmachnow (Grundstückseigentümer und Erbbaurechtsgeber) und der Freibad GmbH (Erbbaurechtsnehmer) mit einer Laufzeit von 99 Jahren zu einem jährlichen Erbbauzins i. H. v. 3 % (indexiert nach VPI-Verbraucherpreisindex) geschlossen. Die Höhe des gewählten Erbbauzinses beruht dabei auf den in den Ge-

meinden gemachten Erfahrungen. Auch der Heimfall des Freibades wird im Erbbaurechtsvertrag geregelt sein;

- Die Betriebsführung des Freibades Kiebitzberge für die Gemeinde Kleinmachnow wird bisher von der Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (nachfolgend „gewog“), einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Gemeinde Kleinmachnow, wahrgenommen; der bestehende Betreibervertrag zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der gewog, in Kraft getreten zum 22.12.2000, soll daher mit Wirksamwerden des Gesellschaftsvertrages der gemeinsamen Freibad GmbH aufgehoben werden;
- Das im Freibad Kiebitzberge beschäftigte Personal der gewog soll im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vollständig auf die Freibad GmbH übergehen, die als neuer Arbeitgeber unter Aufrechterhaltung des Status quo in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt, die gegenüber den übernommenen Arbeitnehmern bestehen. Sollte das übernommene Personal bei Kapazitätsüberschüssen anderweitig einsetzbar sein, werden sich die Gemeinden um Weiterbeschäftigung der frei werdenden Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung bzw. anderen kommunalen Unternehmen der Gemeinden bemühen;

Der vorliegende Entwurf einer Kooperationsvereinbarung regelt Rechten und Pflichten der Gemeinden bei der interkommunalen Zusammenarbeit als Gesellschafter der gemeinsamen Freibad GmbH.

Die interne Struktur der Freibad GmbH sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Gesellschaft werden in einem gesonderten Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) näher geregelt.

Die Übertragung des Freibades inklusive Heimfall-Regelung erfolgt über den Abschluss eines gesonderten Erbbaurechtsvertrages (Anlage 2).

B. Vereinbarungsentwurf (Lesefassung)

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen Kleinmachnow, Teltow und Stahnsdorf geschlossen. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung, da mit ihrem Abschluss die sog. Vorgründungsgesellschaft entsteht.

Kooperationsvereinbarung	Anmerkungen
--------------------------	-------------

Präambel

- I. Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf sowie die Stadt Teltow (nachfolgend „die Gemeinden“) vereinbaren mit Blick auf das Freibad Kiebitzberge in Kleinmachnow zukünftig vertieft zusammenzuarbeiten: Die Gemeinden werden dafür eine gemeinsame Tochtergesellschaft – die **Freibad Kiebitzberge GmbH** (nachfolgend: „Freibad GmbH“ bzw. „Gesellschaft“) – gründen, deren öffentlicher Zweck auf die Verwaltung und den Betrieb des Freibades Kiebitzberge nebst damit verbundener Grundstücksverwaltung ausgerichtet ist. Rn. 1
- II. Zur Sicherstellung der in Ziff. I genannten Ziele vereinbaren die Gemeinden eine vertiefte, institutionell verankerte Zusammenarbeit, deren Rahmen diese Vereinbarung regelt. Namentlich verfolgen die Gemeinden mit dieser interkommunalen Kooperation folgende Ziele: Rn. 2

 - i) Gründung eines Unternehmens zum Zwecke des Betriebs sowie der Verwaltung des Freibades Kiebitzberge in Kleinmachnow;

- ii) technische und wirtschaftliche Sicherung des Freibades als öffentlichen Einrichtung;
- iii) nachhaltige Entwicklung und Ertragssteigerung der Freibad GmbH durch Modernisierung und Attraktivierung des Freibades;
- iv) Hinzunahme weiterer Geschäftsfelder aus den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport zum Ausbau der gemeindlichen Kooperation.

§ 1 Errichtung einer gemeinsamen Freibad GmbH

- (1) Die Gemeinden sind sich einig, eine gemeinsame *Rn. 3*
Gesellschaft – die **Freibad Kiebitzberge GmbH**
(nachfolgend: *Freibad GmbH*) - in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, deren Gesellschaftszweck die Betriebsführung und Verwaltung des Freibades Kiebitzberge in Kleinmachnow sein wird. Die Gemeinden vereinbaren daher, dass der als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung beigefügte Gesellschaftsvertrag zur Errichtung einer gemeinsamen Besitz- und Betriebsführungs-Gesellschaft geschlossen wird.
- (2) Die Gemeinden vereinbaren, dass unmittelbar *Rn. 4*
nach rechtswirksamem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, vorläufig

Herr Michael Grubert

als alleiniger Geschäftsführer der Freibad GmbH

bestellt werden soll, bis ein externer, fachlich geeigneter Geschäftsführer durch Stellenausschreibung ermittelt und zunächst für die Dauer von drei Jahren befristet bei der Freibad GmbH angestellt wird.

- (3) Die Gemeinden werden die Freibad GmbH mit einem Stammkapital von 1,0 Mio. EUR ausstatten. Der finanzielle Anteil jeder Gemeinde ergibt sich aus ihrem jeweiligen Geschäftsanteil.
- (4) Die Gemeinden tragen die Kosten zur Errichtung *Rn. 5* der Freibad GmbH entsprechend ihren Gesellschaftsanteilen zum Gründungszeitpunkt.

§ 2 Übertragung des Freibades (Erbbaurecht) an die gemeinsame Freibad GmbH

Die Gemeinde Kleinmachnow überträgt der Freibad GmbH das Freibad Kiebitzberge gegen Erbbauzinszahlung nach den Maßgaben des zu diesem Zwecke abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages (**Anlage 2**). Ab dem Übertragungszeitpunkt (Stichtag) unterliegt die Freibad GmbH danach insbesondere auch der Zweckbindung, die Einrichtung während der Dauer des Erbbaurechtsvertrages als öffentliches Freibad zu betreiben. *Rn. 6*

§ 3 Bisherige Betriebsführung und Verwaltung des Freibades durch die Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH

(1) Die bisher von der Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (nachfolgend „gewog“) als 100%-ige Tochtergesellschaft von Kleinmachnow wahrgenommene Betriebsführung für das Freibad Kiebitzberge nebst damit verbundener Verwaltungsaufgaben soll mit Gründung der Freibad GmbH durch die Gemeinde Kleinmachnow beendet werden. Aus diesem Grund wird der zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der gewog bestehende Betreibervertrag, in Kraft getreten zum 22.12.2000, durch die Gemeinde Kleinmachnow gekündigt werden. *Rn. 7*

(2) Die Freibad GmbH ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, einzelne Aufgaben unter Zuhilfenahme und Beauftragung Dritter zu erbringen. *Rn. 8*

§ 4 Finanzielle Förderung der gemeinsamen Freibad GmbH durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind sich einig, den im Gesellschaftsvertrag (**Anlage 1**) näher bezeichneten Unternehmensgegenstand der Freibad GmbH nachhaltig durch deren laufende finanzielle Unterstützung zu fördern. Die damit verbundene Stärkung der Tätigkeit der Freibad GmbH ist interkommunal, insbesondere aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen und allgemeinpolitischen Gründen geboten und von den Gemeinden ausdrücklich erwünscht. *Rn. 9*

- (2) Die Gemeinden verpflichten sich daher, die Freibad GmbH zur Förderung ihres Gesellschaftszwecks nach den Maßgaben von Abs. 1, d. h. zur Sicherung und zum Ausbau ihrer Gesellschaftstätigkeit, jährlich mit dem notwendigen Kapital auszustatten. Die Kapitalzuführung erfolgt nach dem Willen der Gemeinden ausschließlich als „sonstige Zuzahlung“ i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage. *Rn. 10*
- (3) Die Gemeinden als Gesellschafter der Freibad GmbH werden zu diesem Zwecke rechtzeitig, jeweils ein Jahr im Voraus, entsprechende Gesellschafterbeschlüsse fassen, um hierin neben der Höhe der Kapitalzuführung weitere notwendige Modalitäten der Kapitalzuführung nach den Maßgaben der Abs.1 und 2 zu regeln. Hierzu gehört auch und insbesondere der jeweilige Anteil einer jeden Gemeinde an der jährlichen Kapitalzuführungssumme, der sich im Verhältnis der Gemeinden untereinander an den jeweiligen Geschäftsanteilen unter Bezugnahme auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde auszurichten hat. *Rn. 11*
- (4) Die Höhe der von den Gemeinden maximal leistbaren Kapitalzuführungen beträgt ab dem Jahr der Gesellschaftsgründung bis zum Jahr 2017 in Summe 1,4 Mio. EUR pro Jahr Mio. EUR zuzüglich einer 2%igen Indexierung, beginnend ab 2013. Ab dem Jahr 2018 reduziert sich dieser Betrag auf jährlich insgesamt 400 TEUR Mio. EUR zuzüglich *Rn. 12*

einer 2%igen Indexierung, beginnend ab 2013.

§ 5 Personal

- (1) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass das *Rn. 13*
Personal der gewog, das bisher die Betriebsführung für das Freibad wahrnimmt, im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vollständig und unter Erhalt des arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status quo auf die Freibad GmbH übertragen wird. Die Freibad GmbH tritt damit als neuer Arbeitgeber in sämtliche gegenüber den übernommenen Arbeitnehmern bestehenden Rechte und Pflichten ein. In der **Anlage 3** ist eine entsprechende Liste zum Personalübergang beigefügt.
- (2) Die zur Umsetzung des Vorstehenden erforderlichen Maßnahmen und der Abschluss etwaig erforderlicher Vereinbarungen sollen unverzüglich nach Gründung der Freibad GmbH erfolgen. Die Gemeinden sind sich auch darüber einig, dass für den Fall, dass die Gesellschaft in Gründung ihre Tätigkeit bereits aufnehmen soll, das erforderliche Personal ggf. gestellt werden soll. *Rn. 14*
- (3) Sollte das durch die Freibad GmbH übernommene *Rn. 15*
Personal infolge von bei dieser im Laufe des Geschäftsbetriebes entstehenden Kapazitätsüberschüssen anderweitig einsetzbar sein, werden sich die Gemeinden um Weiterbeschäftigung der frei werdenden Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung

tung bzw. den anderen kommunalen Unternehmen der Gemeinden bemühen.

§ 6 Rückabwicklung, Kündigung, Heimfall des Freibades und Sanierungsausgleich

- (1) Die Gemeinden sind zur Rückabwicklung dieser Vereinbarung verpflichtet, wenn *Rn. 16*
- a) etwaig erforderliche Genehmigungen zur Umsetzung der vereinbarungsgegenständlichen Zusammenarbeit endgültig versagt wurden;
 - b) die Gemeinden als Gesellschafter der Freibad GmbH gegen die im Erbbaurechtsvertrag (**Anlage 2**) enthaltene Zweckbindung verstoßen;
 - c) der Durchführung dieser Vereinbarung sonst Hindernisse entgegen stehen, die nicht in überschaubarer Zeit oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand behoben werden können.
 - d) die Freibad GmbH wegen Vorliegens eines Grundes i. S. d. § 60 GmbHG aufgelöst wird.
- (2) Im Falle der Rückabwicklung dieser Vereinbarung nach Abs. 1 Ziff. lit. a) bis d) fällt das Freibad entsprechend den Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages (**Anlage 2**) wieder an die gGemeinde Kleinmachnow zurück; Kleinmachnow ist in diesem Fall verpflichtet, Teltow und Stahnsdorf für *Rn.17*

die bis zum Zeitpunkt des Heimfalls getätigten Investitionen in das Freibad zum Restbuchwert zu entschädigen („Heimfall und Sanierungsausgleich“).

- (3) Im Falle der Rückabwicklung dieser Vereinbarung *Rn. 18*
nach Abs. 1 Ziff. lit. a) bis d) ist das nach den Maßgaben des § 5 übertragene Personal an Kleinmachnow zurück zu übertragen. Sollte durch die Freibad GmbH zwischenzeitlich zusätzliches Personal eingestellt worden sein, ist dieses entsprechend zu übernehmen.
- (4) Kleinmachnow beabsichtigt im Falle der Rückabwicklung nach Abs. 1 Ziff. lit. a) bis d), den mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung aufgehobenen Betreibervertrag mit der gewog entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu abzuschließen. Bedarf es hierzu einer erneuten Aufgabenübertragung, hat diese unter Beachtung der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Nach Neuabschluss eines entsprechenden Vertrages soll die gewog den zu übernehmenden Arbeitnehmern ein Vertragsangebot unterbreiten, dass mindestens den Konditionen ihres zu diesem Zeitpunkt mit der Freibad GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisses entspricht und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit zur Freibad GmbH voll berücksichtigt.
- (5) Die Ermittlung des Werts der zu übertragenen Sachen erfolgt im Falle der Rückabwicklung nach *Rn. 20*

Abs. 1 Ziff. lit. a) bis d) einvernehmlich zwischen Kleinmachnow und der Freibad GmbH bzw. durch einen unabhängig, einvernehmlich zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer. Kann insoweit keine Einigung erzielt werden, ist der Wert durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestimmen. Wertermittlungstichtag ist der Tag des Wirksamwerdens der Rückabwicklung. Können sich die Gemeinden nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, soll der Leiter der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer einen Wirtschaftsprüfer benennen.

- (6) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass bei *Rn. 21* Entfall der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde Kündigungsrechte bestehen.

Voraussetzung für das Bestehen eines Kündigungsrechtes der betroffenen Gemeinde ist

- a. die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes durch die jeweilige Gemeinde und
- b. eine nach Ausschöpfung der jeweiligen Rechtsbehelfsmöglichkeiten bestandskräftige bzw. zumindest sofort vollziehbare Verfügung der zuständigen Kommunalaufsicht, wonach finanzielle Leistungen an die Freibad GmbH nicht mehr bedient werden dürfen,

Die betroffene Gemeinde ist verpflichtet, die anderen Gemeinden von der Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzeptes, Verfügungen der Kommunalaufsicht bzw. die ergriffenen Rechtsbe-

helfe jeweils unverzüglich zu unterrichten.

Den Gemeinden steht im Übrigen ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn eine Gemeinde ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere zur finanziellen Förderung der Gesellschaft, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht nachgekommen ist.

Die Kündigung hat gegenüber den anderen Gemeinden per Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, beginnend ab dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung, und wird jeweils zum 01.01. des kommenden Kalenderjahres wirksam. Die Freibad GmbH wird ab dem Tag des Ausscheidens der jeweiligen Gemeinde mit den verbleibenden Gemeinden als Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaftsanteile der ausscheidenden Gemeinde werden jeweils zur Hälfte den verbleibenden Gemeinden übertragen. Sollten bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Investitionen in das Freibad getätigt worden sein, haben die verbleibenden Gemeinden die ausscheidende Gemeinde hierfür unter hälftiger Kostentragung zum Restbuchwert zu entschädigen („Kündigung und Sanierungsausgleich“).

- (7) Zur Sicherstellung der aus den vorstehenden Abs. *Rn. 22* 1 bis 6 resultierenden Rechtsfolgen verpflichten sich die Gemeinden bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung, unverzüglich dann alles ihrerseits Erforderliche zu unternehmen, insbesondere alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und

Anträge zu stellen.

- (8) Soweit nicht anders geregelt, haben Rückabwicklung und Kündigung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. *Rn. 23*

§ 7 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. *Rn. 24*

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Gemeinden sind verpflichtet zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. *Rn. 25*

§ 9 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrages können aufgrund der Vertragsdauer nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze interkommunaler Zusammenarbeit und Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und ggf. künftigen Veränderungen der Verhältnisse nach Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung *Rn. 26* durch die Parteien in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1:** Gesellschaftsvertrag der Freibad Kiebitzberge GmbH vom _____
- Anlage 2:** Erbbaurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der Freibad Kiebitzberge GmbH vom _____
- Anlage 3:** Liste zum Personalübergang (Stand _____)